



SOCIONEWS



RECHT

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON KINDERGELD UND ELTERNURLAUB WURDEN MIT DEM EU-RECHT IN EINKLANG GEBRACHT

Die Hauptzielsetzung des Gesetzes vom 23. Dezember 2022¹ bestand in der Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld und Elternurlaub, um das innerstaatliche Recht mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen.

Das besagte Gesetz trat am 27. Dezember 2022 in Kraft.

1. KINDERGELD

1.1 Voraussetzungen für die Gewährung

a. Geänderte gesetzliche Bestimmungen

Bislang hatten in Luxemburg ansässige Kinder sowie leibliche Kinder und Adoptivkinder von Grenzgängern (oder Grenzgängern im Ruhestand) Anspruch auf Kindergeld.

Folglich waren die aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder des Ehe- oder Lebenspartners des Arbeitnehmers vom Kindergeldbezug ausgeschlossen, was vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit betrachtet wurde.

Der EuGH² forderte Luxemburg dazu auf, sich an die europäische Definition des Begriffs „Familienangehörige“ zu halten, die auch die Kinder des Ehe- oder Lebenspartners umfasst.

b. Neue gesetzliche Bestimmungen

Als Familienangehörige gelten von nun an auch die Kinder des Ehe- oder Lebenspartners des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt der Arbeitnehmer sorgt und mit denen er gemeinsam mit seinem Ehe- oder Lebenspartner rechtmäßig eine gemeinsame Wohnung und einen tatsächlichen und ständigen

¹ zur Änderung: 1° des Sozialversicherungsgesetzbuchs; 2° des Arbeitsgesetzbuchs; 3° des abgeänderten Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festsetzung des allgemeinen Statuts von Staatsbeamten; 4° des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 1985 zur Festsetzung des allgemeinen Statuts von Gemeindebeamten. Mémorial A668, Parlamentarisches Dokument Nr. 7828

² Urteil des EuGH vom 2. April 2020 in der Rechtssache C-802/18



Wohnsitz teilt. Der Nachweis dieser Voraussetzungen kann mit allen Mitteln erbracht werden.

Ein Grenzgänger kann folglich Kindergeld für seine leiblichen Kinder und seine Adoptivkinder sowie für die Kinder seines Ehe- oder Lebenspartners beantragen, die mit ihnen unter einem Dach leben.

2. ELTERNURLAUB

Bislang wurde vom Elternteil verlangt, zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder der Aufnahme des oder der zu adoptierenden Kinder mindestens über einen Zeitraum von 12 fortlaufenden Monaten unmittelbar vor Beginn des Elternurlaubs ununterbrochen bei der luxemburgischen Sozialversicherung pflichtversichert gewesen zu sein.

Der EuGH³ äußerte sich dazu wie folgt: „Die Eltern auszu-schließen, die zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption ihres Kindes nicht erwerbstätig waren, liefe auf eine Einschränkung der Möglichkeit dieser Eltern hinaus, zu einem späteren Zeitpunkt ihres Lebens, zu dem sie wieder einer Beschäftigung nachgehen, Elternurlaub nehmen zu können, den sie benötigten, um ihre familiären und beruflichen Pflichten miteinander in Einklang zu bringen. Ein solcher Ausschluss widerspräche dem individuellen Recht jedes Arbeitnehmers auf Elternurlaub. Überdies haben

1.2 Person, an die das Kindergeld entrichtet wird

Besagtes Gesetz fügt hinzu, dass im Falle des gemeinsamen Sorgerechts beider Elternteile und eines abwechselnden Wohnsitzes des Kindes das Kindergeld auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile jeweils zur Hälfte an diese entrichtet werden kann.

die beiden in den luxemburgischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen in Wahrheit, wenn das Kind mehr als zwölf Monate vor Beginn des Elternurlaubs geboren oder aufgenommen worden ist, eine Verlängerung der vorausgesetzten Beschäftigungs- und/oder Betriebszugehörigkeitsdauer zur Folge, die ein Jahr nicht überschreiten darf. Somit gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat das Recht eines Elternteils auf Elternurlaub nicht davon abhängig machen darf, dass dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption seines Kindes erwerbstätig ist.“

Durch dieses Gesetz wird folglich die Voraussetzung der Mitgliedschaft bei der luxemburgischen Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes abgeschafft.

³ Urteil des EuGH vom 27. Februar 2021 in der Rechtssache C-129/20